

Bankverbindung:
Kreissparkasse Reutlingen
(BLZ 640 500 00)
Konto-Nr. 71 699

A m t s g e r i c h t R e u t l i n g e n -Registergericht-

Gartenstraße 44
72764 Reutlingen
Tel: 07121/940-3183, -3160
Fax: 07121/940-3165

Wirbelwind e.V.

Dieses Schreiben ist maschinell
erstellt und ohne Unterschrift
wirksam.

Rommelsbacher Straße 1
72760 Reutlingen

Ihr Zeichen:

! Mitteilung/Bescheinigung über die Eintragung im Vereinsregister Seite : 1!
! Amtsgericht Reutlingen !
! VR 834 !
! !
! Wirbelwind e.V. !
! !
! Kontaktadresse nach zuletzt vorliegenden Angaben: !
! !
! Rommelsbacher Straße 1 !
! 72760 Reutlingen !
! !
! Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister !
! am 25.02.2009 in den Spalten folgendes eingetragen worden : !

Spalte 1 (Laufende Nummer) :

4

Spalte 2 (Name, Sitz) :

Spalte 3 (Allg. Vertretungsregelung/Vertretungsberechtigte, -befugnis)

b)

In den Vorstand wurden bestellt:

Vorsitzende:

Silvia Schwarzmann, [REDACTED], Metzingen

Stellvertreterin:

Elke Ballbach [REDACTED], Reutlingen

Schriftführerin:

Anne Sprengel [REDACTED] Reutlingen

und Kassenführerin:

Birgit Digel [REDACTED] Reutlingen

Gisela Zenke, Angelika Winterkorn, Susanne Knecht und
Christine Manz sind aus dem Vorstand ausgeschieden.

Spalte 4 (Satzung, Rechtsverhältnisse) :

Verein gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen



Wirbelwind e.V. · Mörikestraße 18 · 72762 Reutlingen · Tel. 07121/48 03 72

Mörikestraße 18
72762 Reutlingen
Telefon 0 71 21/48 03 72
Homepage:
<http://jugend.reutlingen.de/wirbelwind>
E-Mail:
wirbelwind@jugend.reutlingen.de

Satzung

§ 1

Name, Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Wirbelwind.
Er hat seinen Sitz in Reutlingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein tritt ein für das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Frauen, setzt sich für ihre sexuelle Selbstbestimmung ein und wendet sich gegen sexuellen Mißbrauch.

Sein Ziel ist es, die psychische und soziale Situation von Kindern und jungen Erwachsenen, die sexuell mißbraucht werden oder in der Vergangenheit mißbraucht worden sind, zu verbessern.

Der Satzungszweck wird insbesondere für die Einrichtung und Unterhaltung einer Kontakt- und Informationsstelle zum sexuellen Mißbrauch, deren Aufgabe Beratung, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit ist, erfüllt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" (Teil 2, 3. Abschnitt) der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Bankverbindung:
Kreissparkasse Reutlingen
(BLZ 640 500 00)
Konto-Nr. 71 699

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, daß es sich um steuerlich unschädliche Fördermittel handelt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat höchstens zwanzig aktive Mitglieder, die voll stimmberechtigt sind und eine unbegrenzte Anzahl von Fördermitgliedern, die kein Stimmrecht haben.

Aktives Mitglied des Vereins kann auf (formlosen) Antrag jede natürliche Person ab 18 Jahren werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Voraussetzung für aktive Mitgliedschaft ist:

- Ehrenamtliche Mitarbeit in der Berufsgruppe
- Ehrenamtliche Mitarbeit in einer Selbsthilfegruppe zum sexuellen Mißbrauch
- Unterstützung des Vereinszieles

Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung als aktives Mitglied. Angestellte des Vereins können kein aktives Mitglied werden.

Fördermitglied des Vereins können natürliche Personen ab 18 Jahren sowie juristische Personen und Körperschaften werden.

Der Eintritt als Fördermitglied erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Verstößt ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen Ziele und Interessen des Vereins, kann es mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Versand des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

a) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Alle Mitglieder werden dazu vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen und mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes und Stellenplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Wahl der zwei Kassenprüferinnen.
3. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 10 % der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Versammlung wählt eine Leiterin und eine ProtokollführerIn.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.

Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und der jeweiligen ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Es muß folgende Feststellungen enthalten:

- Ort der Versammlung
- die Person der Versammlungsleiterin und der ProtokollführerIn
- die Zahl der erschienenen Mitglieder

- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- Art der Abstimmung
- Feststellung der frist- und satzungsmäßigen Einladung

Bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut angegeben werden.

b) Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus einer Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen, einer Schriftführerin und einer Kassenführerin.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und ferner die Entscheidung in Personalangelegenheiten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch im Amt, bis der Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen ist.

Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluß als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlußfassung beteiligt sind. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch fernmündlich oder schriftlich gefaßt werden, wenn keines der Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlußfassung widerspricht. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6

Beiträge

Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen Mindestbeitrag. Dieser wird vom Vorstand festgelegt.

§ 7

Mittel des Vereins

Der Verein erhält Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Bußgelder etc.

§ 8

Kassenführung

Die Kassenführerin besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefaßten Beschlüsse, führt über die Einnahmen und Ausgaben ein ordentliches Kassenbuch und stellt die Jahresrechnung auf.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüferinnen zu prüfen. Die Kassenprüferinnen erstellen über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht, den eine von ihnen der Mitgliederversammlung vorträgt.

§ 9

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.

Liquidation und Ablegung einer Schlußrechnung erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Frauenhaus Reutlingen e. V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Sachbericht

Im Rückblick auf das Berichtsjahr November 2009 bis November 2010 berichtet Frau Eschmann zu folgenden Punkten/Aktivitäten des Vereins:

- 1mal im Monat Vereinssitzung
 - Teilnahme an Veranstaltungen und Treffen der „Flotten Lotte“ und der „RAG“ (Regionale Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung im Landkreis).
 - Vorbereitung und Anleitung der Selbsthilfegruppe jeden 2. Donnerstag.
 - Erstellen eines Rundbriefes an die Stifter/Innen.
 - Präventionsangebote, wie Selbstverteidigungskurse, Projekttag, Infoveranstaltungen an Schulen.
 - Beantwortung von Emails und Büroarbeiten.
 - Pressearbeit (Entwicklung unserer Arbeit, Werbung Selbsthilfegruppe)
 - Ankauf von neuen Büchern.
 - Gespräche, Anfragen und Hilferufe über unser Handy.
 - Beratungsgespräche in Einzelfällen bei Verdacht oder Vorkommen von sexueller Gewalt.
 - Fortführung der Überlegungen zur Einrichtung einer Anlauf- und Beratungsstelle.
 - Sammeln von weiteren Spenden- und Stiftungsgeldern. Stand unseres Stiftungsvermögens am 21.10.2010: 64.596 €. Zinsertrag für 2009 u. 2010: 3.500 €.
 - Einberufung des Stiftungskuratoriums.
 - Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen der Bürgerstiftung.
 - Zeugenbegleitung bei Gerichtsterminen und dadurch bedingte Besuche und Treffen mit den Mädchen.
 - Besuch und Entgegennahme von Spendengeldern von Gruppen und Einrichtungen.
 - Besuch von Konfirmanden /innen im Februar in Upfingen.
 - Mitgestaltung eines Lebenshilfetages im BZN in Reutlingen und im Gymnasium in Metzingen.
 - Besuch von Schülern/innen bei Wirbelwind zur Information und zur Vorbereitung von Referaten
 - Vorstellung unserer Arbeit bei der Thomasmesse am 18.7.2010
 - Überlegungen für eine Konzeption und konkrete Planungen für ein Selbsthilfeangebot für Mädchen und junge Frauen.
 - Anfrage und Kennenlernen von Kunst- / Musik- und Tanztherapeutinnen für das neue Selbsthilfeangebot für Mädchen und junge Frauen. Kennenlernen der Tonfeldarbeit von Frau Brumak am 3. März 2010.
 - Erarbeitung einer neuen Broschüre über Hilfsmöglichkeiten bei sexueller Gewalt.
 - Teilnahme im Jugendhilfeausschuss des Landkreises.
 - Fertigstellung und Verteilung des Faltblattes mit Begleitbrief für das Selbsthilfeangebot für Mädchen und junge Frauen.
 - Mit einzelnen Jugendlichen konnte das Selbsthilfeangebot für junge Frauen und Mädchen starten.
 - Erste Gespräche und Planungen zum Aufbau eines Therapeutinnen-Registers.

- Über ein halbes Jahr war das Wirbelwind -Handy nicht erreichbar. Erst durch das Einschalten einer Rechtsanwältin konnte das Problem mit dem Anbieter 1&1 gelöst werden.
- Photos und unsere Angebote wurden vergrößert und laminiert zur Gestaltung von Pinnwänden bei Aktionstagen.
- Teilnahme am Generationenfest der Bürgerstiftung auf dem Listhof am 10. Juli 2010.
- Besuch von Frau Vollmer von der Koordinierungsstelle zum Platzverweis in Reutlingen.
- Verbesserter Versicherungsschutz unseres Vereins.
- Teilnahme am Benefizessen der Bürgerstiftung Reutlingen.